

Anlage 4

Praxisregeln Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) für die Städtebauförderung

1. Der Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung mit ihrem direkten und kleinräumigen Bezug zum konkreten Lebens- und Erfahrungsraum der Menschen muss im Rahmen von Gesamtmaßnahmen geschlechtersensibel und diskriminierungsfrei erfolgen. Hierzu ist seitens der Städte eine genaue **Prüfung** der Gesamtmaßnahme und der Einzelmaßnahmen erforderlich, da auch viele auf den ersten Blick vermeintlich „geschlechtsneutrale“ Vorhaben **Geschlechterrelevanz** aufweisen können. Die Prüfung soll in der Regel bereits bei Vorbereitung und Begleitung der Gesamtmaßnahme erfolgen.
2. Insbesondere die folgenden Aspekte sind v.a. im InSeK unter dem Aspekt der Geschlechtersensibilität und Antidiskriminierung darzulegen:
 - Sicherheit („Angsträume“, Parkplätze, Wegebeziehungen, ÖPNV)
 - Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Bündnisse (u.a. Bündnisse für Familie, lokalen Antirassismusgruppen und Migrationsverbänden)
 - Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums unter Beachtung der unterschiedlichen Belange
 - Versorgung, Erreichbarkeit, Gestaltung und Nutzung von Infrastruktur (u.a. MGH, Kita, Schule, Pflege, medizinische Versorgung, Allgemeine Dienstleistungen),
3. Die Prüfung auf Geschlechtergerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit hat weiterhin für jede Baumaßnahme und die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen zu erfolgen. Das heißt nicht, dass jede Baumaßnahme, jede Erschließungsanlage und jede Freifläche den Kriterien entsprechen muss. Vielmehr sind spezifische Baumaßnahmen für einzelne Belange und Nutzergruppen durchaus sinnvoll (z.B. Frauenhäuser als Schutz vor häuslicher Gewalt). Wenn es sich aber nicht um eine zielgruppenspezifische Maßnahme handelt, dann hat durch die Stadt eine Prüfung auf Geschlechtergerechtigkeit zu erfolgen. Bspw. ist es nicht geschlechtergerecht wenn bspw. ausschließlich mehrheitlich von Jungen genutzte Trendsportanlagen wie Skateranlagen oder BMX-Parcours gefördert werden.
4. Die Geschlechtersensibilität und Antidiskriminierung lässt sich bspw. anhand folgender Fragen klären:
 - Ist zu erwarten, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von der Förderung profitieren werden?
 - Ist zu erwarten, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sein werden?
 - Hat die Förderung mittelbare / unmittelbare Auswirkungen auf Familien?
 - Wirkt die Maßnahme auf die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

Werden die Bedürfnisse und Potentiale von Frauen, Männern, Familien, älteren Menschen und zugewanderter Bevölkerung berücksichtigt?

Bei der Prüfung der Einzelmaßnahme durch die jeweilige Stadt sollte nicht nur an die Gestaltung sondern auch an die Nutzung der Infrastruktur gedacht werden.